

SKI-CLUB

PIRMASENS 1950 e.V.



Satzung des Ski-Club Pirmasens 1950 e.V.

(Fassung 2016)

1) Name und Sitz des Vereins

Der Ski-Club Pirmasens 1950 e.V. (SCP) mit Sitz in Pirmasens gehört dem Sportbund Pfalz und dem Skiverband Pfalz als Mitglied an und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

Im Internet ist der Verein unter www.ski-club-pirmasens.de bzw. www.ski-club-ps.de registriert.

2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3) Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Seine Aufgaben sind:
 - a) Durchführung und Förderung des sportlichen und touristischen Skilaufens
 - b) Förderung der Jugendpflege
 - c) Ausrichten von Wettkämpfen
 - d) Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens
 - e) Pflege der Kameradschaft in Sport und Geselligkeit
 - f) Erwerb und Unterhaltung von Grundvermögen, soweit dies zur Erreichung des Vereinszweckes geboten ist.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

4) Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme von Bewerbern erfolgt nach Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch die Vorstandschaft des Vereins. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand ist dem Antragsteller mitzuteilen; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten

durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit zu haften.

5) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

6) Jugendliches Mitglied

Jugendliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit benannt werden. Vorgesehen sind hierfür Personen, die sich auf sportlichem oder organisatorischem Gebiet um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

8) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können durch die Vorstandschaft ernannt werden. Hierfür kommen in Frage Einzelpersonen und juristische Personen, insbesondere Firmen, die den Wintersport in materieller Hinsicht in erheblichem Umfang fördern. Die Ernennung kann widerrufen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sofern das fördernde Mitglied beitragsfrei gestellt werden soll, ist ein Beschluss durch die geschäftsführende Vorstandschaft herbeizuführen und dem Mitglied mitzuteilen.

9) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu nutzen.
- b) An Abstimmungen dürfen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen.
- c) Bei der Wahl des Jugendwartes sind Jugendliche stimmberechtigt.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Ziele des Vereins in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere die Satzungen und Ordnungen des SCP, des SVP bzw. DSV, sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten.

- b) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten.

10) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des Mitgliedes endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereines
 - d) Tod des Mitglieds
- 2) In jedem Falle wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam; die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und sonstige Leistungen sind von den ausscheidenden Mitgliedern noch zu entrichten. (Ausnahme: Tod des Mitglieds)
- 3) Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- 4) Ein Ausschluss ist möglich auf Antrag des Vorstandes durch die Vorstandschaft, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen die Satzungen oder Beschlüsse verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins erheblich schädigt.
 - b) mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
- 5) Gegen den Ausschluss durch die Vorstandschaft ist Berufung innerhalb eines Monats möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 6) Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen vgl. §18.
- 7) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an das Vereinsvermögen, sowie sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Ausweise und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände sind zurückzugeben.

11) Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der jeweilige geschäftsführende Vorstand
- 3) Der Gesamtvorstand

12) Zusammensetzung und Aufgabengebiet der Vereinsorgane

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und als solche grundsätzlich für alle Entscheidungen, für alle Wahlen, erforderlichenfalls auch für die Abberufung der Gewählten zuständig.
- 2) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem ersten Kassenwart, dem zweiten Kassenwart und dem Hüttenwart.

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis müssen beim Geschäftsverkehr mit den Banken, insbesondere beim Onlinebanking, jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen handeln, um das Vieraugenprinzip zu wahren.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Anstehende Probleme (organisatorischer oder sachlicher Art) sowie Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist, werden zur Unterstützung des 1. Vorsitzenden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

- 3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassenwart
 2. Kassenwart
 - Hüttenwart
 - Schriftführer
 - Sportwart alpin
 - Sportwart nordisch
 - Tourenwart
 - Jugendwart
 - Vergnügungswart
 - Gerätewart
 - Pressewart
 - Referent für Lehrwesen und Leiter der vereinseigenen DSV-Skischule
 - Referent für Kampfrichterwesen

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Ordnen aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand direkt wahrgenommen werden, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Behandeln von Anregungen aus der Vorstandschaft, die Erstellung des Haushaltsplanes und Bewilligung von Ausgaben, Nominierung und Bestellung von Ausschussmitgliedern, Bestellung von Mitgliedern als Helfer für einzelne Referate, Bildung neuer Referate und insbesondere die Konsensfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu fördern.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

- 4) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokoll-/Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5) Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt.

13) Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand muss mindestens 1 Mal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Antrag hierzu gestellt wird:
 - a) von mehr als der Hälfte der Angehörigen der Vorstandschaft, oder
 - b) von mindestens dem zehnten Teil der Vereinsmitglieder,
 - c) die Antragsteller müssen in Ihrem Antrag schriftlich niederlegen, warum sie die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Solange dies nicht geschehen ist, ist der Vorstand nicht verpflichtet die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - d) Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verweigern weil die im Antrag angegebene Gründe nach seiner Ansicht nicht stichhaltig sind, wenn die unter c) aufgeführten formellen Voraussetzungen vorliegen.
 - e) die außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach Eingang beim 1. Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen stattfinden.
 - f) Ort und Zeit für die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand nach Zweckmässigkeitserwägungen.
- 4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so zeitig erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens 3 Wochen liegt.
- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes, der Fachwarte und der Fachreferenten
 - b) Tätigkeitsbericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Kassenwartes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Erledigung der fristgerecht eingegangenen Anträge
 - h) Verschiedenes
 - i) Erledigung verspätet eingegangener Dringlichkeitsanträge

- 6) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Den Niederschriften müssen als Anlagen Anwesenheitslisten beigefügt werden, aus denen sich auch die Zahl der von den Mitgliedern jeweils vertretenen Stimmen ergibt.
- 7) Die Mitgliederversammlung sind in der Weise öffentlich, dass alle Einzelmitglieder des Vereins Zutritt haben.

14) Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1) Anträge an die Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder, durch den Vorstand und durch die Vorstandschaft gestellt werden. Sie sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge ist erst am Schluss der Tagesordnung und nur dann zu verhandeln, wenn den Mitgliedern vorher der Antrag zugegangen ist. Eine Dringlichkeit des Antrages ist auch dann nicht gegeben, wenn die Mitgliederversammlung über den Grund des Antrages nicht informiert war.
- 3) Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderungen des Vereinszweckes, sowie auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen auf der den Mitgliedern zugestellten Tagesordnung für die Mitgliederversammlung rechtzeitig bekanntgegeben worden sein.

15) Wahlen in der Mitgliederversammlung

- 1) Die Wahlen des Vorstandes und der Vorstandschaft erfolgen in der Regel auf Dauer von 2 Jahren.
- 2) Scheidet ein Mitglied eines Vereinsorganes vor Ablauf seiner Wahlzeit aus oder ist es dauernd verhindert sein Amt auszuüben, so findet eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- 4) Grundsätzlich können mehrere Ämter durch eine Person wahrgenommen werden; davon ausgenommen ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter (Ämter des geschäftsführenden Vorstandes). Eine Person soll jedoch nicht mehr als 2 Ämter im Verein bekleiden.

16) Abstimmungsverfahren

1) In der Mitgliederversammlung:

a) Abgesehen von den unter b) behandelten Fällen ist grundsätzlich zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ausreichend.

Ergibt sich bei der Wahl auch nach zwei Wahlgängen Stimmgleichheit, dann entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt kann nur werden, wer von Beginn der Wahlhandlung, namentlich vorgeschlagen wurde und sich mit seiner Kandidatur einverstanden erklärt hat. Wahlen sind durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen ist. Ist nur ein Kandidat zur Wahl gestellt, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

b) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Verschmelzung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Darüber hinaus sind Beschlüsse über diese Änderungen und über eine Änderung dieses Absatzes b) des Paragraphen 16 nur gültig, wenn mindestens 2/3 aller im Verein vorhandenen Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind.

Ergibt sich hiernach die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach 4 Wochen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung und auf die Rechtslage eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die hinsichtlich ihrer Beschlussfähigkeit keiner Beschränkung unterliegt.

c) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2) In der Vorstandschaft und dem geschäftsführenden Vorstand ist bei Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit entscheidend: im Übrigen gilt sinngemäß das gleiche Abstimmungsverfahren wie für die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass hier die Abstimmung grundsätzlich nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen erfolgt. Jede Person hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorstandes den Ausschlag.

17) Ehrungen

Außer der in den Paragraphen 7 und 8 vorgesehenen Bestellung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern können weitere Ehrungen erfolgen.

Hierfür gelten die besonderen Richtlinien der Geschäftsordnung des Vereines und des DSV.

18) Disziplinarordnung

Gegen Mitglieder des Vereins sind bei Verstößen gegen die Vereinssatzungen und gegen das Vereinsansehen Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße etc.) möglich. Näheres hierüber regelt die Disziplinarordnung des DSV.

19) Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an gemeinnützige Institutionen der Stadt Pirmasens bzw. Verbandsgemeinde Pirmasens mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 2) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

20) Skihütte Schnepfenried

Die Belange der Skihütte werden in der Hüttenordnung und in einer hierfür eigens geschaffenen Hausordnung geregelt.


21) Skischule

Die Aufgaben und Belange der Skischule sind in Anlehnung an die DSV-Richtlinien in besonderen Leitlinien festgelegt.

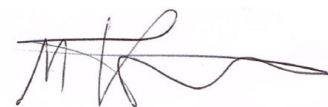
22) Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.07.2016 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung beim Handelsregister, Abteilung Vereinsregister, in Kraft und hebt frühere Satzungen auf.

Pirmasens, den 15.07.2016



Jochen Weinisch, 1. Vorsitzender



Michael Fichter, 2. Vorsitzender